

Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetze Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinmetze finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle in
Leipzig, Zeiser Straße 30, IV.,
(Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgehaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einbindung auf Postfach-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zeiser Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluss: Montag vormittag 10 Uhr

Nr. 19

Sonnabend, den 12. Mai 1928

32. Jahrgang

Die sozialpolitischen Aufgaben des neuen Reichstags

Noch ist das Parlament, dem das deutsche Volk während der nächsten 4 Jahre seine Geschicke anvertrauen soll, nicht gewählt; und doch erscheint es bereits jetzt notwendig, die Forderungen klar zum Ausdruck zu bringen, die dieses Parlament erfüllen soll. Denn wenn auch nach Artikel 21 der Reichsverfassung die Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes „nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden“ sind, so entfällt deswegen nicht die moralische Verantwortung, die der Abgeordnete gegenüber denen trägt, die ihn im Vertrauen auf seine Versprechungen gewählt haben.

Es sind also Forderungen an dieses neue Parlament, an seine Parteien und an die einzelnen Kandidaten zu stellen, und nur dem Kandidaten und der Partei kann der Wähler seine Stimme geben, die ihm die zuverlässigste Vertretung seiner Forderungen zu gewährleisten scheint.

Was für den einzelnen Wähler gilt, läßt sich aber auch anwenden auf solche Organisationen, die aus ihrem eignen Aufgabengebiet heraus an den politischen Entscheidungen ein unmittelbares Interesse haben.

Daher zu diesen Organisationen die Gewerkschaften gehören, daß sie dem politischen Geschehen nicht neutral gegenüberstehen können, weiß jeder, der die heutige Wirksamkeit der Gewerkschaften auf fast allen Gebieten des Arbeiterlebens kennt.

Wenn die Gewerkschaften auf politischem Gebiet auch weder als Wähler, noch als Wahlkörper in Frage kommen (während sie in das „Wirtschaftsparlament“, den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, unmittelbar vertreten sind), so verlor sie doch einen Massenwillen, der für die politische Entwicklung von großer Tragweite ist. Dieser Massenwille strebt zu ganz bestimmten Zielen auf sozialem, auf wirtschaftlichem, so sogar auch auf kulturellem Gebiet. Je mehr alle diese Gebiete durch die Gesetzgebung des Staates erfaßt werden, desto stärker wird das Interesse der Gewerkschaften an politischen Entscheidungen. Seitdem die Sozialgesetzgebung zu einem der wichtigsten Bestandteile unseres Rechts geworden ist, seitdem sich ihre unlösliche Verknüpfung mit der Wirtschaftspolitik ergeben hat, seitdem der Staat in wachsendem Maße in die Freiheit der Wirtschaft, auch in die Freiheit des Arbeitsverhältnisses eingreift, ist für die Gewerkschaften eine Einflußnahme auf die politische Kräfteverteilung lebensnotwendig geworden. Denn in viel höherem Maße noch als früher wird heute die soziale Lage der Arbeitnehmer, deren Verbesserung ja die eigentliche Aufgabe der Gewerkschaften ist, durch die politische Gewalt beeinflußt. Die Gewerkschaften haben längst erkannt, daß es ihre Aufgabe sein muß, den durch sie erkämpften Fortschritt immer mehr in der Gesetzgebung zu verankern, um von solcher gesicherten Basis aus zum nächsten Ziele weiterzuschreiten zu können. Sie haben auch erkannt, daß die politische Demokratie die Staatsform ist, in der die Arbeiterkraft am stärksten und unmittelbarsten auf die Gesetzgebung einwirken kann.

Aus allen diesen Gründen gibt es für die Gewerkschaften keine politische Neutralität; und selbst eine parteipolitische Neutralität kann es für sie nur insoweit geben, als sie ihren Mitgliedern nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei vorschreiben. Aber für den Gesamtwillen, den die gewerkschaftliche Führung vertritt, kann es nicht einmal eine parteipolitische Neutralität geben, sondern für ihn besteht, wie für den einzelnen Wähler, die Notwendigkeit und die Pflicht, die Politik und die Partei zu wählen, von der er sich die Verwirklichung der aus der gewerkschaftlichen Bewegung geborenen Ziele verspricht. Was die Gewerkschaften also gegenüber den politischen Parteien für sich in Anspruch nehmen müssen, ist nicht Neutralität, sondern nur Unabhängigkeit.

Ihre Verbundenheit mit einer politischen Partei kann und soll nicht eine organisatorische, also zwangsmäßige, sondern eine durch gemeinsame Bestrebungen bedingte sein.

Ob solche gemeinsamen Bestrebungen vorhanden sind, kann nicht erkannt werden lediglich an Erklärungen und Versicherungen, sondern es muß sich erweisen in der politischen Tagesarbeit, die ein Parlament zu leisten hat.

Die letzten Jahre waren reich an solcher Arbeit und solchen Erfahrungen. Auf sozialpolitischem Gebiet insbesondere ist kein Stillstand gewesen. Die beiden großen sozialpolitischen Gesetze, die verabschiedet wurden, das Arbeitszeitgesetz und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sind Etappen auf dem Weg der Gewerkschaften zur Schaffung von Arbeitsbehörden, in denen der Einfluß der Arbeiterkraft sich durch die Mitwirkung unabhängiger Vertreter auch bei der Durchführung der Gesetze unmittelbar auswirken kann.

Daß auch sie mit Mängeln behaftet sind, bedarf angesichts der starken bürgerlichen Mehrheit des bisherigen Reichstags keiner Erklärung.

Aber die Gewerkschaften würden die Methoden, mit denen sie in der Vergangenheit groß geworden sind, verleugnen, wollten sie auf den langsamen Fortschritt im Kampfe der widerstreitenden Kräfte verzichten zugunsten einer Verneinungspolitik, die nur zur Stärkung des Gegners führt.

Dem kommenden Reichstag stehen auf sozialpolitischem Gebiete fast noch wichtigere Aufgaben bevor. Die zur Zeit geltende unzulängliche Regelung der Arbeitszeit soll abgelöst werden durch ein Arbeitszeitgesetz, das das gesamte Gebiet des Arbeiterschutzes, der Arbeitsaufsicht zusammen mit der Frage der Arbeitszeit regeln soll. Kann auch durch ein Arbeitszeitgesetz der gewerkschaftliche Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit nicht übersflüssig werden, so würde die endgültige gesetzliche Verankerung des Achtstundentags doch eine wertvolle Ergänzung der gewerkschaftlichen Aktionen und eine Grundlage für weitere Verbesserungen sein. Bald noch bedeutungsvoller wird aber die neue deutsche Regelung für den internationalen Fortschritt des Achtstundentags sein. Nach dem Vorstoß der reaktionären englischen Regierung gegen das Washingtoner Arbeitszeitabkommen in Genf richteten sich jetzt alle Augen auf Deutschland. Wird Deutschland ein Arbeitszeitgesetz schaffen, das die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens ermöglicht. Auch hierüber wird der neue Reichstag zu entscheiden haben.

Für den gewerkschaftlichen Nachwuchs ist von besonderer Wichtigkeit das kommende Berufsausbildungsgesetz. Heute steht die Frage so, ob die Berufsausbildung den Unternehmerfirmen ausgeliefert werden soll oder ob sie von neutralen Behörden (etwa den Arbeitsämtern) unter entsprechender Mitwirkung der Arbeiterkraft geregelt werden soll.

Der Streit um Tariffähigkeit und Rechtswirkung der Tarifverträge wird in absehbarer Zeit zu einem neuen Tarifvertragsgesetz führen. Das Schlichtungswesen, dessen bedenkliche Auswirkungen in letzter Zeit besonders in Erscheinung traten, ist dringend reformbedürftig. Der Versuch, gelben Verbänden den Charakter einer Gewerkschaft zuzusprechen, wird durch eine eindeutige Regelung in einem Berufsvereinsgesetz abgewehrt werden müssen.

Darüber hinaus wird der neue Reichstag Gesetzgebungswerke zu vollbringen haben, die nicht minder den Lebenskreis der in den Gewerkschaften zusammengefaßten Arbeiterschaft betreffen. Der Strafsanktionwurf, weit entfernt davon, eine wirklich fortschrittliche Reform darzustellen, bedroht mit manchen gefährlichen Paragrafen die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit. Der bisher gescheiterte Schulgesetzentwurf verleugnet geistige Freiheit und Volkseinheit gleichermaßen.

Daß die Gewerkschaften in dieser Situation nicht auf bürgerliche Parteien vertrauen können, bedarf keiner Erläuterung. Die Unzuverlässigkeit des Zentrums auch auf sozialpolitischem Gebiet hat sich erwiesen bei der Verabschiedung des Arbeitszeitgesetzes, aber auch erst kürzlich, als das Zentrum zusammen mit den Rechtsparteien eine Interpellation gegen die Arbeitslosenversicherung einbrachte, die seinerzeit mit den Stimmen des Zentrums eingeführt wurde.

Vertrauen können die Gewerkschaften nur auf die Partei, die bisher stets bereit war, sich schüßend vor das Gebäude der deutschen Sozialpolitik zu stellen und an seinem Ausbau zielbewußt weiterzuarbeiten.

Daß dies nur die Sozialdemokratische Partei war, und daß sie in diesem Bemühen einen Kampf zu führen hatte nicht nur nach rechts, sondern auch nach links, hat die Geschichte der letzten Jahre zur Genüge bewiesen. Denn die Kommunistische Partei hat oft genug gezeigt, daß ihr die gesamte sozialpolitische Gesetzgebung der Nachkriegszeit nicht einen Pfifferling wert war. Sie hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie jederzeit bereit wäre, zusammen mit den Rechtsparteien die geschlichen Grundlagen der modernen Sozialpolitik einzureißen. Alle großen sozialpolitischen Gesetze kamen gegen ihre Stimmen zustande, ja selbst solche geschlichen Verbesserungen, die wie die kürzlich erfolgte Erleichterung der Betriebsratswahl eine Diskussion über ihre Zweckmäßigkeit überhaupt nicht zulassen.

Wenn daher der Vorstand des DGB in seinem Maiauftrag die Gewerkschaftsmitglieder eindeutig zur sozialdemokratischen Stimmenabgabe aufgefordert hat, so lag er nur in der notwendigen Konsequenz aus den Lehren der Vergangenheit.

Noch eines darf hierbei nicht vergessen werden. Den Fortschritt, den die Errichtung der demokratischen Republik der Arbeiterkraft brachte, kann niemand ganz bestreiten, der sich an die Vergangenheit zu erinnern weiß und der an die wachsende Aufklärung der Arbeiterkraft glaubt.

Darum können die Gewerkschaftsmitglieder auch nur der Partei ihre Stimme geben, die für Demokratie und Republik eintritt und dieses große Ziel, um das jahrzehntelang die deutsche Arbeiterkraft gekämpft hat, gegen alle Angriffe zu verteidigen entschlossen ist.

Ein beachtenswertes Urteil

Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in der Nr. 45 des „Steinmetz“ vom 5. November 1927 über eine Entscheidung des Arbeitsgerichts in Tirschenreuth, die, wie nach der Sachlage auch nicht anders zu erwarten, zugunsten der klagenden Steinmetze ausgefallen war. Zur Information bringen wir noch einmal kurz den Sachverhalt:

Im Frühjahr des Jahres 1927 forderten die Schotterarbeiter eine Lohnerhöhung. Die Unternehmer lehnten glatt ab. Das von der Gauleitung angerufene bayrische Tarifamt fällt einen Schiedsspruch, nach dem die Stunden- und Akkordlöhne ab 19. April 1927 um 7 Prozent zu erhöhen waren. Auch dieser Schiedsspruch wurde von den Unternehmern abgelehnt. Das angerufene Tarifamt hat diesen Schiedsspruch des bayrischen Tarifamtes im Einvernehmen der Parteien, also mit Zustimmung der Unternehmer mit der Maßgabe bestätigt, daß diese 7prozentige Lohnerhöhung für Stunden- und Akkordarbeiter nicht ab 19. April, sondern ab 20. Mai 1927 eintritt. Mit diesem Schiedsspruch des Haupttarifamtes war nach unserer Auffassung der Streitfall erledigt. Die Unternehmer dachten jedoch ganz anders. Mit ganz wenigen Ausnahmen lehnten die Unternehmer jede Erhöhung der Akkordlöhne trotz des Schiedsspruches ab. Die Unternehmer begründeten ihr Vorgehen damit, daß die Akkordarbeiter ja schon vor dem Schiedsspruch 40 Prozent über den Akkordrichtlohn verdient hätten, und daher eine Erhöhung der Akkordlöhne auf Grund des Schiedsspruches nicht in Frage käme. Die Unternehmer stützten sich dabei auf den § 13 des Reichsarbeitsvertrages, der bekanntlich für die Akkordarbeiter eine Verdienstmöglichkeit von 30 Prozent über den Akkordrichtlohn vorsieht. Daß diese 30 Prozent den Mindestsatz darstellen, davon wollten die Unternehmer nichts wissen.

Am diesem Streitfall ein Ende zu machen, hatte die Gauleitung — Kollege Chr. Schmidt — das Arbeitsgericht angerufen und zunächst nur eine Firma herausgegriffen. Am 12. Oktober 1927 wurde das Urteil gefällt und die beklagte Firma glatt zur Zahlung des geforderten Betrages verurteilt. Es handelte sich um einen Geldbetrag von 827,45 Mark, der sich auf 46 Schotterarbeiter verteilte. Die verurteilte Firma ist die Triesendorfer Basaltgewerkschaft Maurer u. Co. in Wiefau, hinter der natürlich der Bayrische Steinindustrieverband stand, dessen Geschäftsführer auch die Firma in der ganzen Prozesskette vertreten hat.

Der Unternehmerverband hatte gegen das Urteil Berufung eingelegt beim Landesarbeitsgericht in Weiden. Am 6. Februar 1928 wurde in der Berufungssache entschieden und natürlich wie in der ersten Instanz, die Firma verurteilt. Gegen dieses Urteil hat dann der überbezügliche Unternehmerverband eine Nichtigkeitsklage erhoben mit der Begründung, daß das Landesarbeitsgericht nicht richtig zusammengesetzt war. Dem wurde stattgegeben und am 16. April fand nun eine neue Verhandlung — also die dritte — statt. Urteil:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Tirschenreuth vom 12. Oktober 1927 wird als unbegründet auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Bei der Festsetzung des Streitwertes durch das Arbeitsgericht hat es sein Bewenden.

Im übrigen wird auf die beiden Urteile samt Tatbestand und Entscheidungsgründen Bezug genommen. Pr. Reg. 13/27. des Arbeitsgerichts Tirschenreuth, Ver. Reg. 1/27. (Siehe auch „Steinmetz“ Nr. 45, 1927.)

Auch der Antrag der Klägerin, die Revision beim Reichsarbeitsgericht zuzulassen, wurde vom Landesarbeitsgericht in der Urteilsbegründung abgelehnt. Damit sind die Unternehmer, die hier als Gruppe in Frage kommen, zum dritten Male zur Zahlung der rückständigen Lohnbeträge verurteilt. Berufung gib's nicht mehr und wenn die Unternehmer sich nun immer noch weigern, dann muß der Gerichtsvollzieher nachhelfen.

Diese Prozedurigkeit der Unternehmer ist alles andere, nur keine Ruhmesstat und wir freuen uns wirklich außerordentlich über den Reinfall, der sicherlich vermieden werden konnte im Interesse des Ansehens, ja, es gibt ein solches Ansehen, auch als Arbeitgeber und Arbeitgeberverband. Das bedingt allerdings etwas mehr soziales Verständnis für die Arbeiter.

Hoffentlich ziehen nun unsere bayrischen Kollegen aus der Sache den einzig richtigen Schluß:

Stärkung des Verbandes durch Treue!

Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen über die Geschäftsführung der Betriebsräte

Vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes war es ein sehr großer, immer unangenehmer werdender Mangel, daß die höheren Gerichtsinstanzen nicht in der Lage gewesen sind, zu den wichtigen Geschäftsführungstreitigkeiten der Betriebsvertretungen Stellung nehmen zu können, weil alle diese Streitfragen ausschließlich von den Kaufmannsgerichten, Gewerbegerichten, Berggewerbegerichten und arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse endgültig entschieden worden sind. Einmal war die Autorität dieser Gerichte nicht groß genug, um die Arbeitgeber zu bestimmen, diese Entscheidungen allgemein anzuerkennen, andererseits war auch eine Einheitslichkeit der Rechtsprechung auf diese Weise nicht zu erzielen.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes ist das erfreulicherweise anders und besser geworden. Nach § 2 Nr. 5 AAG werden auch die Geschäftsführungstreitigkeiten der Betriebsvertretungen von den Arbeitsgerichtsbehörden im Beschlußverfahren entschieden. Nach den §§ 80 bis 89 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind hierfür im Regelfalle die beiden ersten Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden zuständig, nämlich die Arbeitsgerichte und die Landesarbeitsgerichte. Die höchste Instanz für die Entscheidung von Arbeitsachen, das Reichsarbeitsgericht, wäre hiernach immer noch ausgeschaltet und eine vollkommene Einheitslichkeit der Rechtsprechung dadurch auch weiterhin nicht gewährleistet, wenn nicht § 85 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestimmen würde, daß für die Rechtsbeschwerden in Streitigkeiten zwischen Betriebsvertretungen und Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reiches unterstehen, das Reichsarbeitsgericht zuständig ist. Auf diese Weise ist es nunmehr doch möglich, daß das Reichsarbeitsgericht zu allen Geschäftsführungstreitigkeiten nach und nach Stellung nehmen kann und dadurch viele Streitfragen einheitlich geklärt werden, die bisher infolge des mangelhaften Rechtswesens unentschieden geblieben sind. Nicht nur Geschäftsführungstreitigkeiten der Betriebsvertretungen von Reichsbehörden, sondern auch derartige Streitigkeiten von Betriebsvertretungen in Konzernbetrieben werden auf diese Weise vom Reichsarbeitsgericht entschieden. Das genügt, um fast alle Arten von Streitigkeiten dieser Art vor das Reichsarbeitsgericht zu bringen.

Nachstehend lassen wir einen Ueberblick über die bisherigen Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen über Geschäftsführungstreitigkeiten folgen, um den Betriebsräten die Möglichkeit zu bieten, diese höchst richterlichen Meinungsäußerungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu verwerten, wobei wir schon vorweg mit Genugtuung feststellen können, daß im großen und ganzen die Entscheidungen des höchsten Gerichtes in Arbeitsachen für die Betriebsvertretungen nicht ungünstig sind.

Großer Streit bestand bisher darüber, ob nach Ablauf der zweiwöchigen Aushangfrist auf Grund der §§ 18 bis 21 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz seitens des Arbeitgebers oder einzelner Belegschaftsangehöriger noch rechtswirksam ein Einspruch gegen das Wahlergebnis im ganzen oder gegen einzelne Mitglieder der neuen Betriebsvertretung erhoben werden kann. Im großen und ganzen haben die unteren und mittleren Gerichtsinstanzen das bisher schon verneint. Als unverzichtbar galten nur die Reichsangehörigkeit und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Wo diese beiden Voraussetzungen fehlen, haben die betreffenden Personen niemals die Eigenschaft als Betriebsräte erlangt. Der Einwand, daß sie keine Betriebsräte seien, kann also immer erhoben werden, so daß einmal der besondere Entlassungsschutz für diese Personen niemals bestanden hat, andererseits der allgemeine Entlassungsschutz der Belegschaftsangehörigen in Gefahr ist, da die Beschlässe der Gruppenräte ungültig sind, wenn Personen an der Abstimmlung teilgenommen haben, die gar keine Betriebsräte sind. Alle anderen Wahlmängel sollten aber nach Ablauf der zweiwöchigen Aushangfrist als geheilt gelten. Diese Auffassung hat das Reichsarbeitsgericht in zwei Entscheidungen vom 21. Dezember 1927 und vom 22. Februar 1928 bereits weitgehend bestätigt. Die fehlende sechsmonatige Betriebszugehörigkeit, die anderweitige Verteilung der Sitze auf die Arbeitnehmergruppen und die nicht ordnungsmäßige Verkündung des Wahlergebnisses sind vom Reichsarbeitsgericht als heilbare Wahlmängel bezeichnet worden.

Ein sehr schwieriges Kapitel ist auch die Nachprüfung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes durch die Gerichte, weil hiervon sowohl der Entlassungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder als auch der Belegschaftsangehörigen abhängig ist. In Betracht kommen die §§ 28 bis 33, 84 bis 87 und 95 bis 97 BzRG. Bereits das Reichsgericht hatte in vier Fällen zu dieser Streitfrage Stellung genommen und auch das Reichsarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. Januar 1928 hierüber entschieden. Feststehend ist nach diesen fünf Entscheidungen nur, daß die Beschlässe der Betriebsvertretungen unabhängig ohne Beeinflussung durch den Arbeitgeber erfolgen müssen, wenn sie gültig sein sollen, daß die Betriebsvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt haben müssen und daß bei der Abstimmlung keine Personen beteiligt sein dürfen, die der Betriebsvertretung nicht oder nicht

mehr angehören. (Siehe hierüber auch die Ausführungen im vorigen Absatz.)

Ob die Bestimmungen der §§ 28 bis 33 BRG genau eingehalten werden müssen, ob die Fristen der §§ 85 bis 87 BRG genau beachtet werden müssen, haben Reichsgerichte sowohl als auch Reichsarbeitsgerichte vollkommen offen gelassen, sondern immer nur generell entschieden, daß den Gerichten ein Nachprüfungsrecht nicht zustehe. Dadurch ist eine große Unsicherheit entstanden, die von dem Reichsarbeitsgericht noch behoben werden muß.

Sehr erfreulich sind dagegen die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes über die Lieferung von Gesethestexten und Kommentaren, die von dem Arbeitgeber als Geschäftsbedürfnisse gemäß § 36 BRG zur Verfügung zu stellen sind. Zuerst hat das Reichsarbeitsgericht mit Beschluß vom 21. Dezember 1927 entschieden, wenn die Räume des Betriebsrates in dem gleichen Hause wie die Büros des Arbeitgebers sich befinden, würde es unter Umständen genügen, wenn die Bücher des Arbeitgebers dem Betriebsrat zur Benutzung zur Verfügung stehen.

In einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vom 21. Dezember 1927 wird festgestellt, daß gegen die vom Arbeitsgericht gemachte Feststellung, daß die anfallenden Arbeiten die Freistellung eines weiteren Betriebsvertretungsmitgliedes gemäß § 35 BRG erforderlich machen, die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben kann. Dagegen stellt das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 8. Februar 1928 fest, daß die Vereinbarung höherer Entlohnung der Betriebsräte im Tarifvertrag gemäß § 35 BRG rechtswirksam sei, das Gesetz stehe dieser Abmachung entgegen.

Nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vom 17. November 1927 hat die Betriebsvertretung gemäß § 78 Ziffer 1 BRG das Recht, die von ihr vertretenen Arbeiter über die persönliche Einhaltung der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeitbestimmungen zu befragen. Zur Vermeidung von Interessentkonflikten darf die Befragung über die geleistete Arbeitszeit aller Arbeiter jedoch nicht bei Personen erfolgen, die nur durch ihre berufliche Tätigkeit hierzu Kenntnis erhalten, also z. B. die Pförtner, Lohnbuchhalter, Lohnschreiber, Werkmeister, Postiere usw. sollen die Betriebsvertretungen wegen der Arbeitszeit der Belegschaftsangehörigen nicht befragen dürfen, um diese Personen nicht in einen Gewissenskonflikt zu bringen.

Aus dem Wetterwinkel



In der Natur hat sich alles wieder erneuert; es grünt und blüht an allen Ecken und das alles fast durchweg aus eigener Kraft, natürlich muß man zu dieser Kraft die Sonne und den Regen hinzurechnen. Bei dem Menschen ist es anders, er kann sich selbst nicht so erneuern wie unsere Gewächse im Feld, im Wald, im Garten. Wenn des Menschen Blütezeit vorbei ist, lehrt sie nicht wieder, und keine ärztliche Kunst kann wieder hervorrufen, kann erneuern, was am Menschen dürr wird und vergeht. Die Reklame für Verjüngung des Menschen, die vor etwa 2 Jahren die Spalten der Tageszeitungen, auch die

Witzblätter füllte, hatte mehr den Wunsch als die Wirklichkeit zur Unterlage für das bisher Unmögliche. Es ist darüber auch recht still geworden bis auf einige Aprilscherze der Zeitungen und Kaulauer von Mund zu Mund. Was hätte zum Beispiel auch so ein Erneuerungsexperiment für den abgearbeiteten, feilsch und körperlich verbrauchten Steinklopfer für einen Wert, dessen Zeit, nach dem Jahresalter bemessen, im Begriff ist, abzulaufen? Mindestens einen jeht fraglichen! Denn neue Sorgen, neues Darben, neuen unbefriedigten Lebenshunger nach all dem Schönen, was die Welt in sich und auf sich birgt, würde eine solche menschliche Erneuerung doch sicherlich für den Steinklopfer mit sich bringen.

auch noch gemäß § 71 BRG das Recht, zur Ueberwachung der Durchführung von Tarifverträgen die Lohnlisten einzusehen.

Auch der alte, nicht erdenkliche Streit, ob die Betriebsvertretungen gemäß § 80 Absatz 2 BRG bei der Straffestsetzung im Einzelfall mitzuwirken haben, ist vom Reichsarbeitsgericht im Sinne dieser von den Gewerkschaften stets vertretenen Auffassung durch drei Urteile vom 11. Januar 1928 entschieden worden. In einem Beschluß vom 26. Oktober 1927 und in einem Urteil vom 15. Februar 1928 erkennt das Reichsarbeitsgericht auch weiter an, daß die gleichberechtigte Mitwirkung der Betriebsvertretung gemäß §§ 75 und 80 BRG sich auf sämtliche Dienstvorschriften und Arbeitsordnungen überhaupt bezieht, nicht nur auf diejenigen Arbeitsordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung für gewerbliche Betriebe, die mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, zwingend vorgeschrieben sind.

Schließlich hat das Reichsarbeitsgericht durch Beschluß vom 17. November 1927 auch noch entschieden, daß die Minderleistung eines Betriebsvertretungsmitgliedes infolge Ueberlastung mit Betriebsratsgeschäften noch kein Grund für das Arbeitsgericht ist, die Zustimmung zur Entlassung erteilen zu müssen.

Alle vorgenannten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes sind im Wortlaut enthalten in der von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Berlin, herausgegebenen Zeitschrift für Arbeitsrecht, Sozialversicherung und soziale Verwaltung, „Arbeitsrechts-Praxis“, die jeder Betriebsrat laufend lesen sollte, um seine Aufgaben aus dem Betriebsratsgesetz ordnungsmäßig erfüllen und die Rechte der Belegschaften aus dem Betriebsratsgesetz einwandfrei wahrnehmen zu können.

Das Geschrei über die „hohen“ Löhne

Der papierene Feldzug gegen die Lohnerhöhungen setzt sich mit aller Schärfe fort. Es wird alles mögliche an Material herangeholt, um zu beweisen, daß die Lohnpolitik der Gewerkschaften zum Untergang der Wirtschaft führen müsse. Die gegenwärtige Wirtschaftslage in Deutschland wird so dargestellt, daß es nur eines leisen Anstoßes bedürfte, um die Grundneigung zur Stabilisierung vollständig über den Haufen zu werfen und eine tiefergehende Krise heraufzubeschwören. Das Lohnkonto wird als der alles überragende Faktor im Wirtschaftsleben hingestellt. Es ist die alte Methode, Löhne lediglich als Unkosten in der Produktion hinzustellen. Daß Löhne auf der andern Seite aber auch Kaufkraft bedeuten und eine in sich gefestigte Wirtschaft sehr wesentlich zu stützen vermögen, wird kaum in Betracht gezogen. Es ist notwendig, sich gegen eine solche Irreführung zur Wehr zu setzen.

Doch bevor dies geschieht, muß man einmal einen Ueberblick auf die Dinge an sich zu werfen versuchen. Wie liegen die Verhältnisse? Es ist richtig, daß in diesem Jahre die Gewerkschaften den energischen Versuch gemacht haben, die Löhne der Arbeiterschaft in die Höhe zu treiben. Jede Konjunkturperiode zeichnet sich darin aus, daß die Arbeiterschaft das Verlangen stellt, von den Mehreinnahmen der Industrie, des Handels und des Verkehrs einen genügenden Teil abzubekommen. Leider ist es in fast allen Perioden so gewesen, daß die Hand- und Kopsarbeiter viel zu spät in den Genuß eines höheren Einkommens zu gelangen vermochten. Immer war es so, daß die Industrie Monate hindurch von einer guten Konjunktur bei niedrigen Löhnen zu profitieren vermochte. Auch in der jetzt noch anhaltenden Konjunkturperiode ist es nicht anders gewesen. Doch lassen wir einmal die Tatsachen sprechen: Der Konjunkturauftrieb begann im Frühjahr des verfloffenen Jahres. Mitte des Jahres 1927 war eine ausgeglichene Hochkonjunktur in fast allen Teilen der deutschen Wirtschaft zu verzeichnen. Wie haben sich nun die Löhne und Preise in der Zeit vom Juli 1927 bis März 1928 entwickelt? Ueber die Löhne unterrichtet nachstehende amtliche Aufstellung:

1927	Tarifmäßige Wochenlöhne im Reich gewogener Durchschnitt in RM.	
	gelernte Arbeiter	ungelernte Arbeiter
Juli	49,18	36,70
August	49,19	36,64
September	49,02	36,63
Oktober	49,21	36,84
November	49,34	36,94
Dezember	49,43	37,01
1928		
Januar	49,82	37,43
Februar	49,07	37,00
März	49,16	37,08

meistens nur von anderen, denen das fehlt, richtig gewürdigt und geschätzt. In meinen jüngeren Jahren war unter den älteren Leuten, die uns als Eltern und Großeltern betreuten, die Auffassung vorherrschend: Etwas schreiben, lesen, rechnen können, daneben noch eine Portion Religionsprüflein und Frühst-Geburts-tage in sich, das genügt vollkommen für und im Lebenskampf des arbeitenden Menschen. Gewiß, für reine Arbeitstiere genügt das schon, aber nicht für solche, die neben der Arbeit vom Leben noch mehr verlangen. Ein bekannter wahrer Satz sagt: Der Mensch lebt nicht etwa, um zu arbeiten, sondern er arbeitet, um zu leben! Damit ist durchaus richtiges behauptet. Im ersten Teil des Satzes liegt nämlich fundamental angeudeutet der Knechtsinn, der Untertanengeist, die Bedientenleere; im zweiten sind dagegen verankert: Selbstbewußtsein, Lebenswille, Kultur, Menschenrechte und die Ueberzeugung, daß es neben der Arbeit noch andere Dinge gibt, an denen der arbeitende Mensch teilhaben möchte, nein, nicht möchte, sondern einfach und laut: soll!

Dieser frühere Lehrer hat eine besondere Vorliebe für die arbeitenden Menschen, und da es in unserem Wohnorte in der Hauptsache nur Steinklopfer so oder so gibt, ist er deren ausgeglichener Freund, nimmt lebhaften Anteil an ihren geringen beruflichen Freuden und vielen Leiden. Und wenn so eine kleine Gruppe um ihn sitzt, wird er manchmal auch sehr geistig, singt sogar hin und wieder ein Lied mit recht angenehmer Stimme, so zwischen Tenor und Bass. In der Sängersprache — glaube ich — heißt es wohl „Bariton“. Immer sind es solche Lieder, die auf das Gemüt der Zuhörernden sehr wirken. Die Lieder selbst kann ich wegen ihrer Vielheit hier natürlich nicht wörtlich bringen, wenn aber ihre Tendenz festgehalten werden soll, dann muß ich mit dem Volkslied sagen, was er singt: „Es ist das alte Liedlein, der Schiffer singt's dem Wind, der Jäger singt's dem Walde, gelernt hat's jedes Kind. Der Wanderer singt's am Wege, der Hirte auf der Hut“ und so nacheinander zu. Es versteht sich, daß der Sänger auch sonst sehr beschlagen ist in der Literatur; das kam vor einiger Zeit recht drastisch zu unserer Kenntnis, als von den Steinklopfern um ihn herum die Frage aufgeworfen wurde, was ein Philister sei, und als niemand so recht den Kern traf, zitierte der Pensionierte die treffende Umschreibung eines Philisters von Ludwig Plaut: Philister sind schmarme Leute, immer die gleichen, gestern wie heute. — Immer dieselben, heute wie morgen, die für ihren Nachwuchs sorgen; — die vor fremden Türen lehren und im Schmutz die eigenen lassen, — ändern einen Trunt verwehren und am offenen Spundloch prassen, — Flecken zählen an den andern, aber selbst im Schlamm wandern, — die Unendlichen mit Ellen messen, so sie die Brille nicht vergessen, — wenn Baustellen stützen sollen, mit dem Stode stützen wollen. — Wenn man einen Kraftgedanken ihnen schenkt, wie Trunkene wanden, — Vor der Wahrheit bellem Schein hinterm Sonnenshirm greinen, — Wo Begeisterungsflammen brennen, mit der Feuerspritze rennen; — Die mit ihrer Dummheit prahlen — aber bar bezahlen! Während Goethe sagte, Philister sind: „... ein höherer Darm mit Furcht und Hoffen ausgefüllt, daß Gott erbarm!“

Solche menschlichen Exemplare findet man ja allenthalben im Bekanntenkreis, in der Familie, im Kollegenkreis; sie sitzen in jeder Körperschaft, und von dieser wirklich recht schädigen aber sehr menschlichen Krankheit, die wohl niemals ganz aufhört, sind viele Männlein wie Weiblein, alt und jung, befallen und sind nimmer

Diese amtliche Statistik beweist keineswegs, daß der Lohnauftrieb für die Wirtschaft katastrophal, wie die Untertreuer und ihre Organe sich auszubilden beliebten, gewesen ist. Im Februar ist im Gegenteil ein Rückgang zu verzeichnen, der jedoch nicht eingetreten ist, weil die Statistik erweitert und auf eine andere Grundlage gestellt wurde. Wie haben sich demgegenüber die Preise entwickelt? Darüber gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

1927	Maschinen	Textilien	Schube	Produktionsmittel	Konsumgüter
Juli	135,9	167,5	195,0	130,0	160,7
August	136,1	170,1	137,1	130,3	162,0
September	136,3	175,3	140,3	130,6	165,8
Oktober	136,6	179,0	145,3	130,9	169,4
November	136,9	181,3	148,3	132,0	171,7
Dezember	138,0	177,1	150,6	133,6	172,2
1928					
Januar	138,4	177,2	154,1	134,4	172,5
Februar	139,5	177,2	160,7	135,4	172,9
März	139,9	177,1	160,9	135,9	173,4

Stellt man die beiden Aufstellungen gegenüber, so ist keineswegs zu bestreiten, daß die Preise stärker gestiegen sind als die Löhne. Es ist zuzugeden, daß in den Tariflöhnen die wirklichen Einkommensverhältnisse der Arbeiterschaft nicht zum Ausdruck kommen. Falls ist die Meinung auf jeden Fall, daß der in vorstehender Tabelle zum Ausdruck gekommene Preisaufrtrieb lediglich auf die Lohnbewegung zurückzuführen sei. Nimmt man den amtlichen Großhandelsindex zur Unterlage, so betrug er insgesamt im Juli 1927 137,6 und im März dieses Jahres 138,5. Die Rohstoffe und Halbwaren erforderten von 137,5 auf 131,3. Die Rohstoffe und Halbwaren erhöhten sich von 132,2 auf 133,5 und die industriellen Fertigwaren von 147,1 auf 157,3. Als Gesamteindruck der amtlich miteinander in Vergleich gesetzten Zahlen dürfte doch wohl eins als sicher anzunehmen sein, nämlich, daß die Preissteigerung für Konsumgüter die Lohnerhöhungen zum größten Teil aufgehoben haben.

Es ist in den wirtschaftlichen Auseinandersetzungen leider üblich geworden, an die Stelle wirklicher Tatsachen Schlagworte zu setzen. Ein bis zum Ueberdruß abgeleiteter Schlagwort war die Behauptung, daß die abgelaufene Konjunkturperiode lediglich eine Mengenkonzunktur gewesen sei. Mengenkonzunktur wurde gleichgesetzt mit einer guten Geschäftslage ohne Gewinne. Daß dies nicht zutrifft, beweisen die Abschlässe der Industrieunternehmungen. Die Wahrheit dürfte aber sein, daß der Verdienst am einzelnen Produktionsstück klein, der Gesamtumsatz aber groß gewesen ist. Der so oft propagierte Geschäftsrückgang großer Umlauf, kleiner Ruhen hätte sich also im Wirtschaftsleben weitgehend durchgesetzt. Die Wirtschaft insgesamt hätte also eine Gefunbung erfahren. Ein in gleicher Weise unhaltbares Schlagwort ist die Behauptung, daß der Geschäftsgang durch den Lohnauftrieb vernichtet werden könnte. Abgesehen davon, daß diese Behauptung gar nicht stimmt, sind wir nach wie vor der Meinung, daß es mit der Konjunktur längst anders aussehen würde, wenn sie nicht durch höhere Verdienste und damit gesteigerter Kaufkraft gestützt worden wäre. Die Arbeiterschaft ist heute wirtschaftlich so geschult, daß sie sich nicht durch Schlagworte hinters Licht führen läßt! Eine spätere Zeit wird den Beweis erbringen, wo der Wettbewerb in jenen Zeiten harter Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit zu suchen war.

Haben die Reichsversicherungsämter in der Arbeitslosenversicherung Auskunft zu erteilen?

Zu dieser Frage hat sich der Reichsarbeitsminister — der Aufstellung des Reichsversicherungsamtes folgend — dahin ausgesprochen, daß die Zuständigkeit der Versicherungsämter zur Erteilung von Auskünften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung insoweit gegeben ist, als Vorschriften der Reichsversicherung auf diese Anwendung finden oder die Versicherungs- oder Ueberversicherungsämter über Fragen der Arbeitslosenversicherung zu entscheiden haben. Das sei nach § 77 Abs. 5, § 78, § 79 Abs. 2 und § 145 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hinsichtlich aller Fragen der Fall, die die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung oder die Befreiung von dieser Pflicht betreffen. Nicht das gleiche gilt dagegen bezüglich der Versicherungsleistungen, soweit über diese im Streitfall von den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung zu entscheiden ist.

zu kurieren. Nur wer über Lebenserfahrung verfügt, also über keinen engen Horizont mit klaren Lebensaugen hinaussehen kann und menschliche Handlungen zu verstehen sucht, ohne allerdings die übliche Schablone anzulegen, der wird nie ein Philister, der in der Nacht wohl über deren Ansichten, aber ärgert sich manchmal auch darüber.

Um wieder auf den alten äußerlich so einsamen Lehrer zurückzukommen, der kann nun wirklich, wenn er wollte, sehr viel erzählen, wie Philisterart ihm mitgespielt hat. Paff, Kirche und Schulbehörde — ohne all die anderen Spitzigen, Giftigen und Neugierigen — haben nie verstanden oder verstehen wollen, wie ein reifer Mann einem jüngeren Weibe recht gut sein kann und umgekehrt das Weib dem Manne. Die angebrohten Stockprügel auf den Magen (Entlassung aus dem Amt) und geifernde Jungen haben dann schließlich doch zugebe gebracht, daß der amtlich nicht gebundene Teil, also das junge Weib, dem Steinklopferneiste, zermüht an Geist und Seele und Menschenglauen, den Rücken lehrt; sie ist, wie man so sagt: Gegangen worden! Nunmehr ist längst Gras über diese Sache gewachsen; kein Kamel oder sonstiges Tier hat bisher das Gras abgefressen. Sonst rührt auch keiner daran und am allerwenigsten der nunmehr altgewordene Lehrer selbst. Aber ich weiß, wenn er still vor sich hindrückt oder wenn er den ziehenden Wolken nachschaut, dann denkt er sich um 20 Jahre zurück, denn solange ist es bald her, daß Philisterart sein helles Sonnenland und das einer anderen grauam und rücksichtslos zerstört hat. Die gestempelte Moral wollte es so! Was aus dem anderen Teil geworden ist, das weiß nur der alte Herr allein. Wir Steinklopfer fragen nicht, denn an solche Vorkommnisse darf man von außen nicht rühren! Wer wenn er mit seiner angenehmen und geschulten Singstimme das bekannte Volkslied singt, worin der Vers vorkommt: „Von all den goldenen Zeiten und von des Glückes Schein ist nichts, ist nichts geblieben, der Beher nur allein“, dann mache ich mich möglichst bald unsichtbar, oder auch ich versuche ihn auf andere Gedanken zu bringen und tue das, weil ich selber erfahren habe, was beim einzelnen als Schicksal wirken kann.

Von diesem Bekanntenverhältnis habe ich und verschiedene andere an Lebens- und Bücherweisheit doch schon manches profitiert; habe Einsicht nehmen können in so vieles, was mir früher verschlossen war, nenne nur klassische Literatur, Geschichte, Erd- und Geisteskunde und anderes Schönes mehr. Diese Bekanntschaft möchte ich tatsächlich nicht missen, obgleich mancher die Nase darüber rümpft, und zwar sind es jene, die alles Tun und Lassen nur rein materiell und politisch ansehen und einschätzen und sich durchaus nicht vorstellen können, wenn ein anderer nach Befriedigung sucht, die über den engeren Gesichtskreis hinausgeht. Dabei ist oft der Berümpfte ein noch Besserer und Konsequenterer im politischen und sonstigen Handeln als der andere, der so ganz einseitig und verfehlen auf sein Ziel fixiert, darauf losrennt oder losstolpert. Diese Erfahrung haben jedenfalls außer mir auch andere Steinklopfer in anderen Orten gemacht.

Jemandwo habe ich mal gelesen und in mich aufgenommen: „Mancher wird als Mensch geboren und dennoch wie ein Schaf geschoren, mancher steigt als Weiser herum und ist doch wie ein Schaf so dumm.“ — Diese Lebensweisheit wird sich jetzt wieder, wo in der deutschen Republik das Reichsparlament neu zu wählen

Gedenkt des Lohnkampfes der 7000 schlesischen Granitarbeiter? Durch pünktliche Leistung des Kampfbeitrags wird der Absicht der dortigen Granitindustriellen - erbärmlich niedriger Lohn und Schwächung der Kampfkraft unseres Verbandes - am eindrucksvollsten entgegengewirkt



Geperert.

- 1. Gau (NO): Steinmehlen meiden Königsberg (Ostpr.).**
- 1. Gau (NW): Die gesamten Baustellen der Firmen R. Schöning in Krummsee und Chr. Köhmann-Neumann in, im Stadt- und Landesverband Eutin, Landesteil Oldenburg-Lübeck sind für Steinseher, Kammer usw. geperert.** Beide Firmen weigern sich, den bestehenden Tarifvertrag für Lübeck, Eutin-Lauenburg für das Steinseher- und Straßenbaugewerbe anzuerkennen.
- 2. Gau: In Biegnitz Granitwerk Paul Fingas**
- 3. Gau: In Roslich (Sachsen) das Grabmalgeschäft von Gebrüder Heidl für Bildhauer und Steinmehlen.** Die Firma weigert sich ständig, den Tariflohn zu zahlen, und droht mit Maßregelungen.
- 5. Gau: In Elberfeld-Barmen haben Steinmehlen und Marmorarbeiter ihren Tarif gekündigt.**
- 6. Gau: Odenwaldbezirk (Borsteln- und Pflastersteingruppe).** Der Verband der Granit-Industriellen hat seine Anträge auf Abänderung einzelner Tarifpositionen noch nicht fallen lassen, trotzdem sie teilweise mit den Bestimmungen des Bezirkstarifs in Widerspruch stehen; 170 Kollegen wurde das Arbeitsverhältnis bereits mit der Begründung „Arbeitsmangel“ gekündigt. Zugang hat zu unterbleiben!
- 9. Gau: Von Darmstadt bleiben Steinarbeiter fern, weil Ortsanfrage nicht eingeleitet werden.** In Friedberg, Bad Nauheim und Umgeb. soll den Steinmehlen ein Affordtarif aufgezungen werden. Die Orte und Unternehmer sind zu meiden.

Streik:

- 1. Gau (NO): In Berlin die Steinmehlen der Kunststeinbranche.**
- 1. Gau (NW): In Kiel Steinseher, Kammer und Hilfsarbeiter.**
- 2. Gau: Der Lohnkampf der schlesischen Granitarbeiter dauert an.**
- 3. Gau: In Böbau-Opfach (Granitschleifereien) haben die letzten Verhandlungsergebnisse den Streik noch nicht beendigen können.**
- 4. Gau: In Halle, Marmorarbeiter.**
- 5. Gau: In Köln, Marmorbetriebe.** — Steinseher stehen in Lohnbewegung.
- 7. Gau: In Ruhmannsfelden, Bayr. Wald, Granitarbeiter bei der Firma Ederl.**

Erledigt: Der Streik im roten Mainlandstein-Gebiet; auch die Sperre im Straßenbau über die Niederlausitz durch beiderseitige Annahme des Schiedspruchs.

Notizen in vorstehenden Rubriken werden nur dann weiterveröffentlicht, wenn der Redaktion mindestens zweimonatlich Mitteilung zugeht über den Verlauf. Notizen „bis auf Widerruf“ gibt's nicht für die Redaktion.

Verbindlichkeitserklärung des RAB für die Pflaster- und Schotterindustrie durch nachstehende amtliche Mitteilung:

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 1. Mai 1928. III b 850/Tar. Schornhorststraße 35.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I, S. 47) für allgemein verbindlich erklärt:

- 1. Vertragsparteien**
 - a) auf Arbeitgeberseite: Reichsverband der deutschen Pflasterstein- und Schotterindustrie, E. B., Berlin-Charlottenburg.

ist, den Versammlungsbesuchern offenbaren. Die Wahlwogen gehen sehr hoch, schlagen sogar laut und schäumend bis in unjeren verhältnismäßig kleinen Ort. Denn dieser hat schon in letzter Zeit mehrere scharfe Reden über seine Einwohner und Wähler ergehen lassen müssen, und zwar von ganz rechts und von ganz links, und wenn ich als Steinlopper meine einfache gerade Meinung über den Inhalt dieser Reden und der Redner in wenigen Worten sagen darf, dann kurz so: „Nun hast du lange getobt und geschüttelt; den Gegner am ganzen Fundamente gerüttelt; doch ging dir's wie dem Herbststurm mit seiner Kraft, der auch nur dürres Laub zu Fall gebracht.“ Das ist nicht etwa meine Meinung allein, denn als ich all den Wortgewaltigen auf dem Podium im ähnlichen Sinne antwortete, hatte ich mit ganz wenigen Ausnahmen die Steinlopper und die Landarbeiter auf meiner Seite, auch als dem einen gesagt wurde: „Der Hunger der anderen trägt sich immer noch bedeutend leichter als der eigene!“ und als der Redner aufgeregt dagegen Verwahrung durch einen Zwischenruf einlegte, wurde ihm nachstehendes gesagt: „Die Unzufriedenheit ist ebenfalls nur eine Krankheit, und wenn die Arbeiter mehr Lohn und kurze Arbeitszeit fordern, so soll man kräftige Massage, Leib- und Wadenpackungen anwenden, dadurch werden die Krankheitsstoffe, die sich sonst leicht auf die Sprache werfen und dann hier und da zum Ausbruch kommen, verteilt und durch die anderthalb Millionen zum Schweigen gebracht.“ Eine Woche später, als ich dem Reichsarbeitsminister, die mäßige Bewegung im Freien, eine gesunde, möglichst geräumige Wohnung, saubere Lebewäsche, Theaterbesuch und bildende Unterhaltungen sind bei dieser Art die Hauptfächer.“ Und in die Reihen der mit leuchtenden Gesichtern aufstehenden Steinlopper und Landarbeiter wurde abschließend wichtig hineingetragen: Sozialist sein, heißt gut sein, heißt voll Kraft sein, voll Mut sein, heißt kämpfen und streiten und den Pfad der Zukunft bereiten. In diesem Sinne wird auch in unserem Steinlopperstreik, ich glaube in allen anderen auch, der 20. Mai abspielen.

Die mit großem Tamtam aufgezogenen Wahlversammlungen aller unserer Widersacher werden daran durchaus nichts ändern. Bei den Wahlen im Frühjahr 1924 hatte irgendwo ein Wähler einen Stimmzettel mit der Aufschrift „Ziel 41, Vers 24“ in die Wahlurne geworfen. Die genannte Bibelstelle lautet: „Siehe, ihr seid uns nichts und euer Tun ist auch nichts und euch zu wählen ist ein Greuel.“ Diese nur unsere Widersacher und politischen Gegner treffende Kennzeichnung sollte sich jeder Steinlopper und Wähler merken, dann wird er natürlich nicht einen Stimmzettel mit dem angeführten Vermerk in die Urne werfen, sondern den richtigen, das heißt den Stimmzettel, der uns als einflussreiche in die Entwicklung der Wirtschaft und Politik die Gewähr der sachgemäßen Vertretung bietet. Also eine solche ohne Phrasen arbeitend, ohne das Zerstreute, ohne Fülle, ohne Hakenkreuz und ohne Boxerei im Parlament. Die Entscheidung darüber ist gewiß nicht schwer, wenigstens nicht für den Steinlopper-Jannes.

Zum Beherrigen.

Sprich nie böses von einem Menschen, wenn du es nicht gewiß weißt, und wenn du es gewiß weißt, so frage dich: warum erzähle ich es? Lavater.

- a) auf Arbeitnehmerseite: Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands, Sitz Leipzig, Berufsverband deutscher Steinarbeiter, Sitz Berlin, Gewerkschaft der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (S. D.), Berlin.
2. Abgeschlossen am 25. Februar 1928, Reichsarbeitsvertrag nebst erläuternden Bestimmungen und protokollarischer Erklärung.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen in den Pflasterstein- und Schotterbetrieben, einschließlich der dazu gehörigen Steinbrüche.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches, mit Ausnahme der Piesberger Steinbrüche bei Osnabrück. Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf die Piesberger Steinbrüche bleibt vorbehalten.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 20 des Tarifvertrages.
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. April 1928.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Reichsarbeitsvertrages vom 19. Januar 1926 nebst erläuternden Bestimmungen tritt mit Ablauf der Tarifvertragsvereinbarungen außer Kraft. Im Auftrage gez.: Meyer. Eingetragen am 3. 5. 1928 auf Blatt 7893 IId. Nr. 7 des Tarifregisters. Der Registerführer. gez.: Sprengel.

Auslegungen des RAB für die deutsche Pflasterstein- und Schotterindustrie. Nachdem der RAB für die Pflasterstein- und Schotterindustrie erst im Februar dieses Jahres erneut abgeschlossen wurde, machten sich infolge von Streitigkeiten einige Auslegungen des Haupttarifamtes notwendig, die das Amt in der 82. Sitzung getroffen hat und denen folgende Anträge zugrunde lagen:

1. Der Reichsverband der deutschen Pflasterstein- und Schotterindustrie, e. B., Berlin, beantragte, den Begriff „ordnungsgemäße Kündigung“ im letzten Absatz des § 10 des RAB auszulegen.
2. Der Berufsverband deutscher Steinarbeiter, Berlin, hatte die Auslegung des RAB, § 10 (Ferien) beantragt.
3. Der Zentralverband der Steinarbeiter, Leipzig, beantragte die Auslegung des § 16.

Zu dem Antrag 1 ist das Haupttarifamt zu der Auffassung gekommen, daß zwischen der Kündigung und dem Austritt die jeweils geltende Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Zu dem Antrag 2, zu dem ein Urteil des Arbeitsgerichts Magden die Veranlassung gab, in dem der Ferienanspruch eines Kollegen abgelehnt wurde, trotzdem er erst in den letzten Dezembertagen 1927 entlassen wurde und auch die im RAB (§ 10) vorgesehene Pflichtkündigungsfrist erfüllt hatte. Die Auffassung des Haupttarifamtes geht dahin, daß die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 „Betriebsstilllegungen und Betriebseinschränkungen werden für den Anspruch auf Ferien...“ nicht nur für den RAB vom 25. 2. 28 Geltung haben, sondern auch in den früheren Verträgen Geltung hatten.

Zu Antrag 3 ging die Entscheidung dahin, daß auch bei Arbeitsversäumnissen von mehr als zwei Stunden die Entschädigung von zwei Stunden gemäß § 16 Abs. 1 gewährt werden muß.

Die Kollegen mögen sich vorstehende Auslegungen des Haupttarifamtes anschneiden und aufheben, um bei eventuellen Streitigkeiten über diese Punkte sofort entsprechende Unterlagen zur Hand zu haben.

Was ist aus der Wochenendbewegung geworden?

Im vorigen Sommer tauchte plötzlich mit großem Getöse die Wochenendbewegung auf. Man propagierte den Gedanken, gleich den Engländern den deutschen Großstädtern am Ende der Woche die Möglichkeit zu geben, eine längere Zeit im Freien verbringen zu können. Diese an sich gesunde Bewegung hat zu einem praktischen Ergebnis kaum geführt. Obwohl es jetzt draußen wieder grün und sprieht, obwohl die Bäume wieder blühen und jeden Naturfreund aus der staubigen Enge der Großstädte hinauslocken, so ist doch eigentlich alles beim alten geblieben. Wer spricht heute noch von der Wochenendbewegung, die voriges Jahr die Gemüter so heftig ergriff?

Das „Berliner Tageblatt“ hat neulich einmal eine Rundfrage veröffentlicht, die deutlich zeigt, daß der Wochenendgedanke mehr oder weniger wieder eingeschlafen ist. Der Leiter der Berliner Wochenendarbeitsgemeinschaft antwortete auf eine Frage, was durch diese Arbeitsgemeinschaft geschaffen sei, folgendes: „Gar nichts, außer, daß wir im vorigen Jahre mit 160 Gastwirten für unsere Mitglieder einen Unterkunftsvertrag abgeschlossen haben. Den wollen wir in diesem Jahre erneuern.“ Eine Wochenendlotterie, für die mit großem Tamtam geworben wurde, erbrachte im ganzen 9000 Mk. Der Berliner Bürgermeister Schulz, der im Vorjahre sich an die Spitze der Wochenendbewegung gestellt hatte, muß zugeben, daß eigentlich alles im Sande verlaufen ist und nichts Durchgreifendes geschehen konnte. Die Wochenendbewegung hat im Gegenteil die unliebsamen Folgen, daß die Bodenpreise in den Außenorten stiegen und auch sonst ein wildes Spekulantentum sich breit machte. Die ganze Bewegung ist also nahezu eingeschlafen.

Woran liegt das? Die Antwort ist verhältnismäßig einfach. Fangen wir bei der Arbeitszeit an. Diese ist noch nicht so geregelt, daß der Großstädter Sonnabends mittags bei 1 Uhr herum frei über sich selbst verfügen kann. Nehmen wir die finanzielle Seite. Das Durchschnittseinkommen eines deutschen Staatsbürgers mit Frau und einem Kind beträgt im Monat rund 200 Mk. Dieses Geld verteilt sich prozentual wie folgt: 20 v. H. Miete, 40 v. H. Haushalt mit Gas und Licht, 15 v. H. Kleidung und 25 v. H. sonstiges. Ziehen wir vom letzteren Haushaltsposten die Hälfte ab, die für unbedingt notwendige Anschaffungen gebraucht wird, so bliebe für das Wochenende, d. h. zur Stärkung des Körpers in freier Natur, nur höchstens 25 Mk. pro Monat. Was soll man an vier Wochenenden mit einem solch kleinen Betrag anfangen? Das Fahrgeleit verschlingt bereits einen großen Teil dieses Betrages. Ein einfaches Rechenexempel, welches mit aller Deutlichkeit zeigt, daß die Wochenendbewegung wieder einschlafen mußte. Sie wird nicht eher durchgeführt werden können, solange es nicht gelingt, den Lebensstandard der breiten Massen wesentlich zu verbessern. Das Geschrei über die Wochenendbewegung täuscht einen Zustand vor, der nicht besteht. Deshalb ist es notwendig, einmal die nackten Tatsachen sprechen zu lassen. Nur ein steter und harter Gewerkschaftskampf wird die Voraussetzungen für ein frohes und zufriedenes Wochenende schaffen.

Steinseher in der Schweiz. In letzter Zeit ist die Zureise von Steinsehern aus Deutschland nach der Schweiz sehr stark; dagegen ist die Zahl der sich bei der hiesigen Organisation Anmeldebüro sehr klein, obwohl fast alle Zureisenden organisiert sind. Es ist dringend notwendig, sich in den schweizerischen örtlichen Verbandssektionen anzumelden oder beim Kollegen Rob. Kolb, Volkshaus, Zürich.

Unfallmeldung durch Arbeitgeber und Verletzte. Sobald der Unternehmer von einem Unfall, der sich in seinem Betriebe ereignet hat, Kenntnis erhält, muß er bei der Polizeibehörde des Unfallortes und bei der Berufsgenossenschaft Anzeige erstatten. Neben dem Arbeitgeber hat auch die Krankenkasse die Pflicht, Krankheitsfälle bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, für die Unfallfolgen angenommen werden können. Der Unternehmer und die Krankenkassen sind aber erst dann in der Lage, den Unfall bei dem Träger der Unfallversicherung und bei der Ortspolizeibehörde zu melden, wenn sie davon verständigt werden, daß sich ein Arbeitnehmer verletzt hat, und deshalb ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen mußte oder sonstige Beschwerden durch die erlittene Verletzung auftraten. Häufig unterlassen es die Beschäftigten, den Unternehmer oder Betriebsleiter von dem Unfall zu verständigen. Aus diesem Verhalten entstehen für alle Beteiligten Schwierigkeiten, Streitfälle und oft auch Nachteile. Wird der Unfall verspätet gemeldet, dann sind die Feststellungen über die Ursache und Veranlassung sowie über den Hergang des Unfalls sehr schwierig. Oft führen die Unfalluntersuchungen zu keinem Ergebnis, weil inzwischen in der Betriebsanlage, durch Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstätte Veränderungen eingetreten sind. Die Folge ist, daß der Arbeitgeber nur unbestimmte Angaben über den Hergang des Unfalls machen, häufig überhaupt keinen brauchbaren Bericht erstatten kann. Der Verletzte ist dann zumeist der Leidtragende, da unzureichende Angaben über den Unfall oft nicht ausreichen, um einen Unfall im Sinne der Unfallversicherung festzustellen. Neben dem Verletzten wird auch der Arbeitgeber und die Krankenkasse deshalb Schwierigkeiten haben, weil der Verletzte es unterläßt, den Unfall sofort zu melden.

Es liegt deshalb im Interesse jedes Verletzten, wenn er jeden Unfall, auch wenn er geringe Folgen hinterläßt, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse, sobald Unterfertigung in Anspruch genommen wird, meldet. Dabei sind Personen anzugeben, die über den Vorgang des Unfalls ausfragen können.

Befolgen die Versicherer die Bestimmungen über die Unfallmeldung, so wird viel Streit verhindert. Die Rechte der Verletzten gegenüber den Versicherungsträgern bleiben dadurch gewahrt und die Durchführung der Unfalluntersuchung und die anzustellenden Ermittlungen werden beschleunigt erledigt, so daß der Verletzte die ihm zustehenden Leistungen ohne Verzug erhalten kann.

Können die Krankenkassenmitglieder die Zulassung bestimmter Ärzte zur Behandlung fordern? Immer wieder tritt an die Krankenkassen seitens einzelner Kassenmitglieder das Verlangen heran, bestimmte Ärzte, die namentlich genannt werden, zur Kassenpraxis zuzulassen. Wenn die Kassenverwaltungen dies Verlangen ablehnen, so sind die Versicherten in der Regel verärgert. Tatsächlich sind aber die Kassen selbst gar in der Lage, die Zulassung bestimmter Ärzte zu erwirken. Das Zulassungsverfahren bei den Krankenkassen ist gesetzlich geregelt. Es sind besondere Behörden eingesetzt, die die Zulassung von Ärzten zur Kassenpraxis vornehmen. Diese Behörden, die von den Krankenkassen und Ärzten unter Vorbehalt von Unparteilichkeit gleichmäßig besetzt werden, können natürlich Einzelwünsche, wenn sie nicht ganz besonders begründet sind, nicht berücksichtigen, sondern müssen eine gewisse Regelmäßigkeit in der Zulassung der Ärzte einhalten. Die Kassen sind ebenjowenig wie die Ärzte in der Lage, an diesen Tatsachen etwas zu ändern.

Wer kann sich freiwillig bei einer Krankenkasse versichern? Viele Gruppen Erwerbstätiger werden von der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht noch nicht erfaßt, trotzdem auch diese Berufstätigen den Krankenversicherungsschutz nicht entbehren können. Im Falle der Krankheit reichen die eigenen Mittel nicht aus, um ärztliche Hilfe und Versorgung mit Arznei und Heilmitteln sicherzustellen. Tritt dann noch Arbeitsunfähigkeit hinzu, dann fällt in den meisten Fällen die Einnahmefähigkeit fort und zur Krankheit treten wirtschaftliche Sorgen hinzu.

Die Reichsversicherungsordnung gibt den verschiedensten Gruppen von Erwerbstätigen die Möglichkeit, sich selbst zu versichern, soweit nicht eine Pflicht zur Krankenversicherung besteht. Insbesondere gilt das für Familienangehörige eines Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Vergütung in seinem Betriebe tätig sind. § 8. Ist die Versicherungspflicht der Kinder, die in Diensten der Eltern stehen, vielfach umfritten. Bezieht zum Teil die Rechtspflicht die Versicherungspflicht der Kinder, so gehen andere Entscheidungen wieder dahin, daß die Kinder nicht der Krankenversicherungspflicht unterworfen sind, wenn sie im elterlichen Betriebe tätig sind. Soweit letzteres zutrifft, können sich die Familienangehörigen bei der Krankenkasse freiwillig versichern.

Eine solche freiwillige Versicherung ist auch für selbständige Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer möglich. Das gilt insbesondere für Handwerksmeister und Landwirte. Die freiwillige Versicherung solcher Selbständigen kann aber nur erfolgen, wenn sie regelmäßig nicht mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Hierdurch ist also die Versicherung selbständiger Personen mit geringen Betrieben ermöglicht, welche wirtschaftlich den unfreiwilligen Personen vielfach gleichstehen, z. B. kleineren Handwerksmeistern und kleinen landwirtschaftlichen Unternehmern.

Die freiwillige Versicherung bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse ist noch an eine Einkommensgrenze gebunden. Beträgt das Einkommen mehr als 3600 Mark jährlich, dann ist eine Selbstversicherung nicht möglich. Die Krankenkassen können außerdem den freiwilligen Beitritt von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses und von einer bestimmten Altersgrenze abhängig machen.

Die Reichsversicherungsordnung gibt also einer großen Gruppe Erwerbstätiger die Möglichkeit der Selbstversicherung und erstreckt somit ihren Schutz auch auf diejenigen, die wirtschaftlich die Folgen einer Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nicht oder doch unter großen Opfern nur tragen können.

Eine falsche Rechnung. In fast allen Industrien und Gewerben sind Lohnbewegungen im Gange. Und fast überall bemühen sich die Herren Syndikati nachzuweisen, daß die Löhne — entsprechend dem Lebenshaltungsindex — die Friedenshöhe, d. h. den Stand von 1913 oder 1914 erreicht haben. Das kann in manchen Fällen zutreffen, wo Schicht- oder Wochenlöhne bestehen. In den vielen Industrien, wo nach Stundenlöhnen gerechnet wird, wie in der Steinindustrie und im Steinsehergewerbe, sehen die Dinge jedoch wesentlich anders aus.

Vor dem Kriege betrug die Arbeitszeit in den meisten Industrien 10 Stunden, wenn nicht mehr. Heute ist sie auf 9 oder auf 8 Stunden herabgesetzt. Soll also der Vorkriegsverdienst erreicht werden, dann genügt es nicht, die Friedenslöhne dem Index entsprechend um 50 v. H. zu erhöhen, sondern es muß auch der Lohnausgleich für die 9. und 10. Stunde dazu geschlagen werden. Erst dann ist die wirkliche reale Friedenshöhe, der Vorkriegsverdienst zahlenmäßig erreicht. Aber auch dann erst zahlenmäßig! Denn zweifellos hat der Arbeiter heute größere Aufwendungen zu machen. Wir erinnern nur an die Lohnabzüge für die Arbeitslosenversicherung. Hätten wir auf diese Einrichtung nicht,

Dann müßten die Unternehmer bestimmt einen größeren Teil an Kommunalsteuern entrichten, weil dann doch die Ausgaben des Wohlfahrtsamtes, des früheren Armenamtes, gewaltig in die Höhe gehen würden. Das wird den Arbeitgebern jetzt erpart.

Und gegen den Lohnausgleich für die verkürzte Arbeitszeit wird im Ernst doch kein Unternehmer ansetzen können. Oder glaubt jemand, daß, wäre der Weltkrieg nicht gekommen, die kulturelle Entwicklung und die damit einhergehende längere Arbeitszeit in den ganzen 14 Jahren stillgestanden hätte? Diesen Fortschritt der Arbeiterbewegung müssen die Unternehmer in Rechnung stellen. Weil sie es aber nicht tun, muß die Arbeiterschaft sowohl Einigkeit und Macht aufbringen, um diese Anerkennung zu erzwingen.

Vorsicht bei Entlassungen! Gewöhnlich wird dem Arbeiter bei seiner Entlassung der Restlohn ausgehändigt, neben seinen Entlassungspapieren. Zumeist muß er gleichzeitig quittieren, daß er seinen Restlohn und die Papiere erhalten hat. In vielen Fällen überreicht der Entlassene dabei einen fast überall vorgegedruckten Satz, in welchem es heißt, daß „der Unterzeichnete keinen weiteren Anspruch an die Firma hat“. Wenn dann noch Lohnforderungen rückständig sind, wird der Kollege bei einer Klage oftmals abgewiesen, obwohl ihm gar nicht zum Bewußtsein gekommen ist, daß er einen Lohnverzicht unterschrieben hat. Das ist besonders dann fatal, wenn es sich um keinen „allgemeinverbindlich“ erklärten Lohnvertrag handelt. Darum heißt es immer wieder: Aufgepaßt! Wer so blindlings unterschreibt, könnte ebensogut sein Todesurteil unterschreiben. Das will doch keiner. Also aufgepaßt, um sich vor Schaden zu bewahren!

Alsleben. Der Vorsitzende, Kollege H. Weise, eröffnete die Versammlung am 22. April mit folgender Tagesordnung: 1. Abrechnung vom ersten Quartal 1928. 2. Beiträge. 3. Bericht über die Abrechnung vom ersten Quartal 1928 wurde vom Kassierer der Versammlung vorgelesen. Diefelbe war von den Revisoren K. Raap und K. Wälsche geprüft und in Ordnung befunden worden. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Die Beiträge wurden auf Beschluß der Versammlung erhöht: Tagelöhner 70 Pfg., Affordlöhner 80 Pfg., der Lokalbeitrag bleibt 20 Pfg. Unter Verschiedenem wurde die Maifeyer besprochen und für Arbeitsruhe gestimmt mit der Aufforderung, an der Feier sich vollzählig zu beteiligen. Dann hatte nach Erledigung einiger rein örtlicher Sachen die Versammlung ihr Ende erreicht.

Wachsburg. Am 22. April 1928 fand unsere erste Quartalsversammlung statt. Wie fast überall, möchte hier erwähnt werden, daß das Interesse am Versammlungsbesuch gering ist, trotz wichtiger Vorkommnisse in der Zahlstelle. Auch hier sind Lohnkämpfe nicht ausgeblieben. Kollege Eichhorn gibt eingehenden Bericht über die Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Burgstädt, in der alles reiflos für die Kollegen der Firma Heidl entschieden wurde. Weiter berichtet Kollege Krusch über die Verhandlung vor dem Schiedsgericht in Chemnitz. Auch hier kam durch Einigung eine Lohnerhöhung für die Brecher und Hilfsarbeiter der Vereinigten Porphyrbriehle auf dem Hochlitz Berg zustande. Vereint wurde, ab 18. Mai 1928 5 Pfg. mehr und ab 27. Juli 1928 abermals 2 Pfg. mehr auf alle bisher gezahlten Löhne. Hierauf folgt eine sehr lebhaft ausgeprägte. Der erste Vorsitzende gibt kurz Bericht vom Wanderkursus in Würzen, der mit großem Interesse entgegengenommen wird. Nach diesem wird das Rundschreiben Nr. 4 vom Gau 3 vorgelesen. Zweck dieses Rundschreibens ist, die Kollegen zu unterstützen, die durch Lohnkampf in Not geraten sind. Beschlossen wurde, 100 Mk. der Lokalkasse zu entnehmen und zur Deckung von den Kollegen einen Stundenlohn Extraleistung zu erheben. Trotz der Bewegungen in unserer Zahlstelle konnten im ersten Quartal dem Verband abermals zehn Kollegen zugeführt werden. Möge die Zahlstelle sowie der Gesamtverband stetem Aufstieg entgegensehen.

Altenglan. Eine vom Bezirksleiter, Kollegen Gras, einberufene Betriebsratkonferenz tagte am 29. April um 9 Uhr in Altenglan im Saale von Herrn Heyd. Als Vorsitzender wurde Kollege Weber, Rammelsbach, und als Schriftführer Kollege Pfeifer, Rosenbach, bestimmt. Kollege Gras berichtete von der Verhandlung vor dem Haupttarifamt in Berlin. Nach längerer Aussprache ergab die Abstimmung die Annahme des Entschlusses mit 19 gegen 7 Stimmen. Mit der Ermahnung, an der diesjährigen Maidemonstration in Rammelsbach reiflos teilzunehmen, fand die Konferenz ihr Ende.

Weißensand. Am 29. April fand im Lokal Schröder eine Versammlung statt. Es würde zu weit führen, wenn ich über alle Punkte, die auf der Tagesordnung standen, schreiben wollte. Es soll nur eine kurze Kritik über die Kollegen sein, die den Weg zum Versammlungslokal nimmer finden können. Es ist wirklich ein befremdendes Bild, wenn von 150 Mitgliedern ganze 16 anwesend sind! Wo bleibt da die Wahrung der eigenen Interessen, wo ist da die Begeisterung für den Verband? Es sind viele Kollegen unter uns, die sich darum überhaupt nicht kümmern, aber hinter dem Bierglas und auf dem Werkplatz draußlos schimpfen. Diesen Kollegen muß der gute Rat gegeben werden, ihre Weisheit in den Versammlungen kundzugeben, denn da ist der Ort, wo man sachlich Kritik üben kann. Auch möchte ich jene Kollegen, die glauben, jede Kleinigkeit der Betriebsleitung melden zu müssen, ersuchen, doch endlich von ihrem schädigen Tun abzulassen, denn das nennt man Verrat an der Allgemeinheit. Also, Kollegen von Weißensand, nehmt diese paar Zeilen zur Kenntnis und unterlaßt alles, was die gegenseitige Verbundenheit zerstört, denn wir ziehen doch alle an demselben Strang. Darum wollen wir es uns zur heiligen Pflicht machen, geschlossenen im Verband zum Wohl der Kollegen und der allgemeinen Arbeiterschaft zu wirken.

Dieburg. Am 21. April tagte die erste Generalversammlung unserer jungen Zahlstelle. Der Vorsitzende, Kollege Enders, bedauerte, daß sich unsere Filiale erst um ein Mitglied vermehrt hat. Dieser Zustand sei aber nur auf die im Baugewerksbund schon längst bestehende Erwerbslosenunterstützung zurückzuführen. Allseitig wurde darauf hingewiesen, dafür einzutreten, daß wir örtlich mehr Kollegen in unsere Reihen bringen. Die neue Erwerbslosenunterstützung im Verband wurde begrüßt. Bei der Vorstandswahl wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt. Der Kassierer gab in seinem Bericht einen klaren Überblick über den Stand der Kasse. Nach einer regen Aussprache schloß der Vorsitzende die anregende Beratung.

Naumburg a. d. S. Aus Erfahrung wissen wir, daß bei Lohnverhandlungen in einem engeren Wirtschaftsbetrieb von den Unternehmern die Löhne der Nachbarzahlstellen gegenseitig ausgepielt werden. Um dieses Uebel zu beseitigen und da vorläufig ein Bezirksstärk im großen Rahmen nicht möglich ist, hatte die Zahlstelle Naumburg mit Einverständnis unseres Gauleiters, Kollegen Schlegel, zu einer gemeinsamen Besprechung die Zahlstellen Laucha, Weißensand, Naumburg, Freyburg a. d. Unstrut und Nebra eingeladen. Die Besprechung fand am 21. April in Naumburg a. d. S. im Hotel zur Post statt und bezweckte, für die genannten Zahlstellen einen Bezirksstärk zu schaffen. Anwesend waren neben den Vertretern der Zahlstellen auch Gauleiter Kollege Schlegel, der darauf hinwies, daß seit Jahren, noch unter Leitung des Gauleiters Mühle, im Bezirke die Absicht besteht, einen Bezirksstärk für die Steinmetzen zu schaffen. Die Durchführung scheiterte immer an der Hartnäckigkeit der ländlichen Kleinmeister. Um unserem Ziele näherzukommen, wurde das Drei-Städte-Abkommen: Magdeburg, Halle, Erfurt, abgeschlossen, und nun müssen wir weiter versuchen, in kleineren Wirtschaftsgebieten Bezirksstärke zu schaffen, um so die Grundlage zu einem großen Bezirksstärk vorzubereiten. In der Aussprache schilderten sämtliche Vertreter die Situation ihrer Zahlstellen und pflichteten den Ausführungen des Gauleiters bei. Beschlossen wurde, die bestehenden Tarife zum 1. Mai zu kündigen und einen Bezirksstärk für die genannten Städte den Unternehmern vorzulegen. In Naumburg ist augenblicklich ein tarifloser Zustand. In der Verhandlungskommission wurden die Kollegen Schükke, Weißensand, Schneider, Naumburg, Hoyer, Freyburg, und Hädicke, Nebra, gewählt.



Arbeiter auf Ferien! In den letzten Wochen sind in vielen Betrieben und Bureaus die Urlaubszeiten festgesetzt worden. An alle Arbeiter, Angestellte und Beamte tritt jetzt die Frage heran: Wie nütze ich am besten meine Ferien aus? Gerade wer mit der Ferientzeit und mit dem Geldbeutel so knapp gestellt ist wie der Schaffende aller Stände, muß besonders sorgfältig prüfen, wie er seine Ferien in der besten Weise verleiht.

Aus dem Gedanken, den Ferien der Arbeiterschaft einen wertvollen Inhalt zu geben, ist in den letzten Jahren die Arbeiterreisebewegung entstanden und hat immer mehr Anhänger gefunden. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit veranstaltet gemeinsam mit dem Arbeiter-Bildungsinstitut Leipzig Ferien- und Studienreisen, die eine ständig wachsende Teilnehmerzahl aufweisen. Auch in diesem Sommer sind eine Anzahl schöner interessanter Reisen ins In- und Ausland vorgesehen, u. a.: Paris, an die Riviera, Dalmatien, Süd-Schweizer Seen, Dänemark, Schweden-Finnland, in das Salzammergut, nach Oberbayern-Nordtirol, an den Rhein, sowie an die Nord- und Ostsee. Für jeden Geldbeutel sowie für kürzere und längere Dauer sind diese Reisen zusammengefaßt. Die Kosten für diese Reisen können in bequemen Monatsraten zusammengepaßt werden. Wer das Geld für eine Reise in diesem Sommer nicht mehr aufbringen kann, dem kann jetzt schon ein Reisesparkonto für eine der im nächsten Jahr stattfindenden Reisen angelegt werden. Außerdem gibt der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit unter dem Titel „Reiseblätter des Reichsausschusses für sozialistische Bildungsarbeit“ eine reich illustrierte, gut ausgestattete Reisezeitschrift heraus, die vierteljährlich erscheint und 1 Mark pro Jahr kostet. Das ausführliche Reiseprogramm, das eine Beschreibung der Reisen nebst Reisebedingungen enthält, kann mit einer Probenummer der Reisezeitung gegen Einsendung von 35 Pfennig durch den Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, bezogen werden.

Die Rationalisierung der Familie setzt sich fort. Ein unerträgliches Kennzeichen der kulturellen Entwicklung der Arbeiterklasse liegt darin, daß sie in den letzten Jahren daran ging, ihre Familie zu rationalisieren, die Zahl der Eier am Tisch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu beschränken. Das arbeitende Volk schien dazu geboren, zahlreiche Kinder in die Welt zu setzen, um nachher der Pein überlassen zu sein. Nun baut das Volk der Arbeit seine Wiegen ab. Nicht zuletzt liegt dies an dem geistigen und sozialen Aufstieg der Frau, die es ablehnt, lediglich Gebärmachin zu sein. Wir haben eine solche Entwicklung nicht zu bedauern. Berlin ist sicher nicht Deutschland. Dennoch ist die Statistik lehrreich, die über Leben und Sterben, Eheschließungen und Geburten in der Reichshauptstadt vom Jahre 1927 berichtet. Berlin hat keinen Geburten-, sondern einen Sterbeüberschuß. Es starben im Vorjahre in Berlin 50 479 Menschen oder 12,08 je tausend der Bevölkerung. Aber geboren wurden nur 44 433 Kinder, mithin ist ein Sterbeüberschuß von 6046 Menschen zu verzeichnen. Die Geburtenziffer von 10,39 je tausend ist niedriger als diejenige Frankreichs. In Paris betrug sie 1925 17,7 je tausend. Die Heiratsziffer ist in Berlin höher als im Jahre 1913. 40 937 Paare zogen 1927 zum Standesamt, das sind 9,80 je tausend, gegen 9,44 im letzten Vorkriegsjahr. Allerdings liegt dies auch daran, weil die Jahresklassen im heiratfähigen Alter stark besetzt sind. Die Statistik über die Bevölkerungsbewegung Berlins scheint uns sehr eindringlich darzutun, daß sich die Rationalisierung des Geschlechtslebens fortsetzt.

Riefige Verdienste der Versicherungsgesellschaften. Die Versicherungsgesellschaften gehörten schon in der Vorkriegszeit zu den Unternehmungen mit den höchsten Renten. So verteilt die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ auf die voll eingezahlten Aktien eine Dividende von 15 Prozent und einen Bonus von 10 Prozent. Für die mit nur 25 Prozent eingezahlten Aktien werden 12 Prozent Dividende und ebenfalls ein Bonus von 10 Prozent, gerechnet auf den Nominalwert der Aktien, gezahlt. Die Dividende stellt sich also für die nicht voll eingezahlten Aktien praktisch auf 48 Prozent und der Bonus auf 40 Prozent oder auf insgesamt 88 Prozent des eingezahlten Kapitals. Die Stammaktionäre erhalten 25 Prozent. Außerdem wurde noch ein Extrageschäft genehmigt, indem beschlossen wurde, die voll eingezahlten Aktien auf den vierfachen Nominalbetrag hinaufzusetzen und sie als nur mit 25 Prozent eingezahlt anzufehen. Daran sieht man, welche Riesengewinne bei den Versicherungsgesellschaften erzielt werden. Vielen kleinen Leuten werden die Beträge aus der Tasche gezogen. Bei einer Notlage verfallen die Policen und die voll getätigten Geschäfte setzen sich dann in riefige Gewinnbeträge um. Das arbeitende Volk hat die Möglichkeit, diesen Raubzügen zu entgehen, indem sie ihre Versicherungen bei der Volksfürsorge abschließt.

BEKANNTMACHUNGEN DES ZENTRAL-VORSTANDES

- Folgende Zahlstellen haben bis zum 8. Mai 1928 die Abrechnung des 1. Quartals 1928 noch nicht eingekandt:
1. Gau (NO): Elbing, Insterburg, Strasburg.
 1. Gau (NW): Hefsepe, Ueffeln, Lüneburg, Wörden, Stargard i. Mecklenburg.
 2. Gau: Hindenburg, Loebisch.
 3. Gau: Geyer, Scheibenberg, Tharandt, Jöblitz.
 4. Gau: Adelsleben, Alvensleben, Braunschweig, Gardelegen, Gotha, Jena, Mellnbach, Obersleben, Reiffenhäufen.
 5. Gau: Aachen, Bochum, Bottrop, Cöthen, Herne, Horstmar, Oberager, Osbergshäufen, Rhendi, Anna, Wattensteind.
 6. Gau: Bretten, Halbmeil, Hammelbach, Ronfen, Ohlenburg, Seebach, Tegernau, Tiefenstein, Niederfischen bei Kaiserslautern.
 7. Gau: Bernau, Eberhardtsreuth, Hochwegen, Neubau.
 8. Gau: Hall, Maroldsweisach, Oberschenbach, Ruffeld.
 9. Gau: Bobenhäufen, Geilnau, Lauterbach, Mittelkallbach, Oberamtsstadt, Rothendach, Schönbach, Steinau, Wächtersbach.

BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHLSTELLEN- u. GAULEITUNGEN:

Achtung, Zahlstelle Fürstentum! Die Monatsversammlungen finden ab 1. Mai jeden zweiten Sonnabend nach dem Ersten eines jeden Monats, abends 8 Uhr, im Verbandslokal von Redanz, Eisenbahnstraße, statt. Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, dem 12. Mai, abends 8 Uhr, statt. Der wichtigen Tagesordnung wegen ist das Erscheinen sämtlicher Kollegen erforderlich.

Königsbrüll. Die Steinarbeiter Joseph Prager und Karl Peduzzi reisten von hier ab, ohne Logischulden, Kantinengelder zu bezahlen und andere geborgte Gelder zurückzuerstatten. Beim Auftauchen irgendwo bitte um deren Adresse. Oswin Anders, Marktstraße 12, II.

ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

1. Gau (NW): Fürstentum. Vorf. u. Kass.: August Grünwald. — Heide, Holstein. Vorf.: Matthias Riken, Harmonie 62. Kass.: Heinrich Bruhn, Hochfelder Weg 18. — Güstrow, Meckl. Vorf.: Heinrich Maske.

1. Gau (NO): Königsberg, Pr. Bezirksleiter für Ostpreußen: Artur Casper, Friedmannstraße 20, Hof III.
2. Gau: Züllichau, Prov. Brandenburg. Kass.: Richard Graß, Schwebuler Straße 12.
4. Gau: Saalfeld, Vorf. u. Kass.: Hans Kühn, Langewiesenweg 19, Kriegerfriedhof. — Wünschendorf, Vorf.: Bruno Rühl, Fuchstaltstr. Nr. 90. — Jierenberg, Kreis Wolfhagen. Vorf. u. Kass.: Karl Hedderich, Poststraße 43.
5. Gau: Hamm i. Westf. Vorf.: Otto Fisch, Papenweg 3. — Linz, Rh. Vorf.: Fritz Hoch, Wilhelmstr. 37. — Annen, Ars. Höhe. Vorf. u. Kass.: Karl Bort, Annen-Rüdinghausen, Nr. 62.
6. Gau: Seebach (Baden). Kass.: Karl Altmann, Oberharmersbach, Post Seebach, Amt Bühl (Baden).
8. Gau: Crailsheim. Vorf.: Georg Maier, Gröningen, Post Satteldorf.



Freiburg. Ein solches Musterbuch ist vorhanden. Wende Dich dieserhalb an Eduard Pohls Verlag, München NW, Amalienstraße.

G. B., Barmen. Ein offizielles Gesetz zur allgemeinen Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden in der Vorkriegszeit hat es nicht gegeben. Ueber die Arbeitsdauer sah die Gewerbeordnung in den Paragraphen 120e, 120f, 139h, 139c, 147, Ziff. 4 gewisse Richtlinien vor, nach denen für einzelne Berufe durch behördliche Verfügungen (Polizei, Bundesrat) die Arbeitszeit beschränkt werden konnte. Nehmlich wie die Bundesverordnung für die Sandsteinarbeiter, der allzu starken Auspoewerung der Arbeitskraft durch lange Arbeitszeit einen Riegel vorschob.



Das Bobby-Bär-Buch. Zweiter Teil. Eine lustige Kindergeschichte in ungefähren Fortsetzungen. Nach dem überraschenden Erfolg des ersten Bändchens, das bereits vollkommen vergriffen ist, wurde wieder eine Serie der allseitig in der Kinderbeilage des „Kleinen Blattes“ Wien, erschienenen Bilder und Gedichte von Marianne Pollak gesammelt und in wirklich schöner Ausstattung als Buch herausgegeben. Die Themen sind unmittelbar dem Alltag des Kindes entnommen. Handflüge in die Welt der Arbeit, zum Raufschaukel, in die Wälder, in eine Heilungsbrunnen geben der Sammlung einen sozialen Anstrich. Das reizende Gesellenbuch ist 48 Seiten stark, hat 21 halbtägige Bilder und Gedichte und ist gegen Einsendung von 75 Pfg. in Briefmarken durch die Verwaltung des „Kleinen Blattes“, Wien V, Rechte Wienzeile 95, zu beziehen.

ANZEIGEN

Berlin-Köpenick Unsere Monatsversammlung findet mit Rücksicht auf die Wahlen schon am 13. Mai 10 Uhr bei Waldow, Berliner Straße 19, statt. I. A.: R. Krahl.

Berlin, Lehrlingsabteilung Alle Lehrlinge des Steinsetz- und Steinmetzgewerkschaftshauses zu einer gemeinsamen Versammlung. Wichtige Tagesordnung. Wir ersuchen alle älteren Kollegen, die Lehrlinge auf diese Versammlung aufmerksam zu machen. Die Sektionsleitung.

15 bis 20 Steinrichter für Basalt-Klempflaster sofort gesucht. Verdienstmöglichkeit bei dauernder Beschäftigung 8 bis 10 Mk. und mehr pro Tag. **Basaltsteinwerk Pohlwitz, Bureau Liegnitz, Augustastr. 9**

10 tüchtige Groß- und Klempflastersteinmacher auf Granit und **5 Spalter gesucht**. Meldung im **Schotterwerk Villingen**, Bahnstation Peterzell-Königsfeld, **Max Ratzinger**

Perfekter Schrifthauer und Marmorsteinmetz sofort gesucht **Otto Wutzler, Leipzig-Thonberg** Reitzenhainer Straße 174

4 tüchtige Steinsetzer stellt sofort ein **Theodor Hübner, Weißwasser O.-L.** — Fernruf 125.

Steinsetzer auf Klempflaster gesucht. Schriftliche Bewerbungen vorher erbeten. **Steinsetzmeister Franz Schramm, Wolgast i. Pom.**

Gesucht auf sofort ein **tüchtiger Steinmetz** für Sandsteinarbeiten und Schrifthauer **Bernhard Högl, Oldenburg i. O.** Nadorster Straße 10/12

Suche für sofort **Steinmetz** perfekt in Schrifthauen u. -zeichnen Stundenlohn 1 25 Mk. **Willy Franz, Woldenberg N.-M.**

Mehrere Steinmetzen zur Bearbeitung von Hartgestein (Diabas) zum sofortigen Eintritt gesucht. Angebote unter E. 100 befördert die Schriftleitung.

Die besten **Pflasterhämmer** sind **AM** gezeichnet und aus mit bestem Stahl angefertigt. Lieferbar sofort in allen Größen, da stets einige hundert Stück am Lager. Zu beziehen vom Hersteller **Aug. Mosch, Schmiedemeister, Altkessel, Kr. Grünberg i. Schles.**

aus bestem Schweißstahl **Rammen, Brechstangen** und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb **Otto Teske, Berlin N 31** Brunnenstraße 82



(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

In **Rinn** am 15. April der Hilfsarbeiter **Albert Lang**, 44 Jahre alt, Blinddarms-Operation (3 Wochen krank).

In **Trossenfurt** am 26. April der Sandsteinmetz **Georg Witz**, 47 Jahre alt, Lungentuberkulose (8 Monate krank).

In **Chemnitz** am 26. April der Steinsetzer **Wilhelm Schütz**, 75 Jahre alt, Altersschwäche.

In **Demitz-Thumitz** am 26. April der Pflastersteinmetz **M. F. Barckmann**, 56 Jahre alt, Blasen- und Nierenleiden (1 Jahr krank).

In **Reinersreuth** am 29. April der Granitsteinmetz **Johann Schlotz**, 28 Jahre alt, Nierenleiden (3 Monate krank).

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: **Hermann Siebold**, Verlag **Ernst Winkler**, beide in Leipzig. **Drud: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.**